



EU-RICHTLINIE

# Kein Recht auf Reparatur

Das Kfz-Gewerbe reagiert mit Erleichterung auf die EU-Abstimmung: Die Vorgaben zum „Recht auf Reparatur“ gelten nicht im Automobilsektor. Die gemeinsame Lobbyarbeit hat sich gelohnt.

Von Doris Pfaff



Die EU-Richtlinie „Recht auf Reparatur“ findet keine Anwendung im Automobilsektor.

**D**as Thema „Recht auf Reparatur“ für Autos ist vom Tisch: Mit großer Erleichterung reagierte das Kfz-Gewerbe auf das Abstimmungsergebnis des Binnenmarktausschusses des Europäischen Parlaments von Ende Oktober zur neuen Richtlinie „Recht auf Reparatur“. Sie gilt nicht für den Automobilsektor – sowie es im Entwurf auch vorgesehen war.

Das Ergebnis wertet der Zentralverband als großen Erfolg der gemeinsamen Lobbyarbeit. Denn kurz vor der Abstimmung hatte der Vorstoß eines EU-Politikers für einen Aufschrei in der Branche gesorgt, weil dessen Pläne erhebliche Folgen für die Kfz-Werkstätten bedeuteten hätten.

## Autobranche sollte einbezogen werden

Bereits im Frühjahr gab der ZDK seine Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf ab. Weil dieser jedoch nicht

explizit den Automobilsektor genannt hatte, bestand die Hoffnung, dass die neue Richtlinie nicht für die Kfz-Betriebe gelten werde.

Diese Hoffnung drohte plötzlich zu platzen, als der EU-Abgeordnete René Repasi kurz vor der Abstimmung erklärte, die Richtlinie auch auf die Automobilbranche ausweiten zu wollen.

Der ZDK übte erneut Kritik, wobei das Ziel der EU, Wirtschaftsgüter vermehrt Reparaturen zuzuführen, anstatt sie in schneller Folge gegen neue Güter auszutauschen, befragt wurde. Aber Autos sind hochwertige Wirtschaftsgüter, die schon immer und so lange repariert werden, wie es wirtschaftlich sinnvoll ist.

## ZDK befürchtete erhebliche Risiken

Die Anwendung der Richtlinie auf den Automobilsektor würde jedoch einen funktionierenden Markt erheblich stören, erklärte der ZDK in seiner Stellungnahme. Außerdem sei der Kfz-Reparatursektor ohnehin schon stark reguliert, da er bereits einer breiten Palette von technischen und wettbewerbsbezogenen Rechtsvorschriften auf EU-Ebene unterliege.

Kritisch wertete der ZDK unter anderem die geplante Einführung von standardisierten Kostenvorschlägen, die Werkstätten ihren Kunden bereitstellen und die 30 Tage lang gültig sein sollten. Der zeitliche Aufwand sei für die Betriebe enorm und berge für sie zudem finanzielle und nicht absehbare Risiken.

Um die Ausweitung der Richtlinie auf den Automobilsektor abzuwenden, hatte der ZDK im Oktober ein neues Positionspapier verfasst und dieses den Landesverbänden für ihre Lobbyarbeit zur Verfügung gestellt. Vertreter der Landesverbände suchten daraufhin gezielt die Gespräche mit EU-Abgeordneten und wiesen auf die Folgen einer Ausweitung der Richtlinie für die Kfz-Branche hin.

## Erfolg durch gemeinsame Lobbyarbeit

Über den Erfolg ihrer Arbeit freut sich auch die Abteilung Recht beim ZDK, insbesondere der bei diesem Thema federführende Referent Thomas Lehmacher. „Unsere Kfz-Betriebe werden durch die erreichte Ausnahme des Automobilsektors vor zusätzlichem bürokratischem Aufwand bewahrt. Wir sind froh, dass für unsere Betriebe alles beim Alten bleibt und diese ihre wertvolle Zeit weiterhin für ihr Kerngeschäft nutzen können“, erklärt er. ■